

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3630**

A17, A11, A18

STELLUNGNAHME

der BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

zum

**Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und wasser-
verbandsrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 2016**

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz am 11. April 2016**

Bonn, 4. April 2016

Vorbemerkung:

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen begrüßt die weitgehende Neukonzeption des Landeswassergesetzes.

Unsere Mitgliedsunternehmen sehen darin zukunftsweisende Ansätze, die ihnen bei ihrer Aufgabe der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten Lebensmittel nachhaltig helfen können.

So kann beispielsweise mit der neuen Verpflichtung zur Vorlage eines kommunalen Wasserversorgungskonzepts (§ 38 Abs. 3) das Bewusstsein für die Erfordernisse der Trinkwasserversorgung geschärft und zugleich auch Rechtssicherheit hinsichtlich der danach zu tätigen Investitionen geschaffen werden.

Dennoch bleiben wichtige trinkwasserrelevante Punkte auch weiterhin nur unzureichend gelöst, wie die Begrenzung der Belastung von Gewässern durch Einträge aus der Landwirtschaft sowie die Behandlung der Spurenstoffe.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen befindet sich bereits seit längerem in einem konstruktiven Dialog mit dem MKULNV zu diesem Gesetzentwurf. In diesem Rahmen haben wir auch eine ausführliche Stellungnahme zu dem ersten vollständig vorgelegten Gesetzentwurf gemeinsam mit der VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen abgegeben. Diese gemeinsame Stellungnahme ist auch in den weiteren Entwurfsberatungen die wesentliche Grundlage unserer Einschätzungen geblieben.

Wir können uns daher in der nachfolgenden Stellungnahme auf Einzelpunkte beschränken, die u. E. eine eigenständige Sichtweise erfordern.

Rohstoffgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten

Zu § 35 Wasserschutzgebiete:

Änderungen Text/Begründung

In § 35 Abs. 2 S. 1 findet sich gegenüber dem Vorentwurf keine Bezugnahme auf das Abgrabungsgesetz (AbgrG) mehr. Stattdessen ist nun insgesamt „die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten. Die Begründung, die insofern ebenfalls erweitert wurde, bezieht dies „insbesondere“ auf „Kies, Ton, Quarz und Sand, aber auch Felsgestein wie Kalk“. Durch den offenen Wortlaut ist aber jede oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten, was auch im Anschluss klargestellt und im weiteren Verlauf erneut aufgenommen wird, indem z.B. von „anderen Bodenmaterialien“ gesprochen wird.

Den Vorgaben von § 125 Abs. 6 S. 1 zufolge gilt das Rohstoffgewinnungsverbot des § 35 Abs. 2 nicht in solchen Bereichen, die nach Raumordnungsrecht auf Ebene der Regionalplanung bereits als Vorranggebiete festgelegt worden sind. Nach § 125 Abs. 6 S. 2 finden die Vorgaben von § 35 Abs. 2 S. 1 keine Anwendung für solche Abgrabungen, die vor dem Inkrafttreten des LWG zugelassen worden sind.

Die ergänzten Überleitungsvorschriften stellen einen wichtigen und begrüßenswerten Fortschritt dar. Jedoch ist die materielle Ausweitung auf ein allgemeines gesetzliches Gewinnungsverbot in Abs. 2 S. 1 potenziell höchst kritisch.

Diese Veränderung wiegt umso schwerer, da die Überleitungsregelung § 125 Abs. 6 auf oberflächennahe Bodenschätze eingegrenzt wurde. Somit würde das Gewinnungsverbot für nicht oberflächennahe Bodenschätze, die aber dennoch oberirdisch gewonnen werden (z.B. Braunkohle), in Wasserschutzgebieten uneingeschränkt gelten. Letztlich könnten auf der Basis dieser Regelungen infolge des fehlenden Bestandsschutzes auch bereits raumplanerisch festgelegte Abbauvorhaben durch die Neuausweisung von Wasserschutzgebieten verhindert werden.

Um die Festsetzung von Wasserschutzgebieten auch strukturell klarer an die Ergebnisse der Raumordnungsplanung zu binden, sollte daher in § 35 Abs. 1 LWG-Entwurf eine sogenannte „qualifizierte Raumordnungsklausel“ als Satz 4 eingefügt werden:

„Festsetzungen von Wasserschutzgebieten und Schutzbestimmungen nach Satz 3 dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“

Zu § 125 Überleitung:

Neue Vorschriften

Die ergänzten Vorschriften zu Überleitung und Bestandsschutz sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Überleitungsvorschrift in § 125 Abs. 6 noch – wie auch die Gesetzesbegründung zeigt – auf die ursprünglich beabsichtigte Zielrichtung, die Einschränkung von Sand- und Kiesgewinnungen (vor allem am Niederrhein) eingeengt. Diese Überleitungsvorschrift muss jedoch so gefasst sein, dass sie für alle von § 35 LWG-Entwurf erfasste Rohstoffgewinnungen gilt:

„§ 125 Überleitung

...

(6) § 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1 in Bereichen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennaher Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt *oder die in verbindlichen Raumordnungsplänen durch eine zeichnerisch dargestellte Abbaugrenze bestimmt* worden sind.

§ 35 Absatz 2 gilt nicht für *oberirdische Gewinnungen von Bodenschätzen* im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zugelassen worden sind. ...“

Wasserversorgungskonzepte

Zu § 38 Abs. 3:

Die erstmalige Verpflichtung der für die nachhaltige Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zuständigen Gemeinden zur Aufstellung eines Wasserversorgungskonzepts wird von der BDEW-Landesgruppe NRW begrüßt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der dafür erforderliche Aufwand im Rahmen des für den Zweck des Versorgungskonzepts unbedingt Notwendigen bleibt. Wir begrüßen daher auch ausdrücklich die Absicht des Ministeriums, durch eine Rechtsverordnung den Inhalt der abzugebenden Erklärung zu regeln und zugleich deren Umfang zu begrenzen. Wir würden hierbei auch eine Staffelung der Anforderungen entsprechend der Größe oder Komplexität der Versorgungssituation befürworten.

Inhaltlich sehen wir durch die Einbindung des Wasserversorgungskonzeptes positive Effekte im Hinblick auf die Transparenz der für eine nachhaltige Trinkwasserverordnung erforderlichen Rahmenbedingungen. Neben der qualitativen und quantitativen Bereitstellung des Trinkwassers werden auch die Anlagen der Aufbereitung und Verteilung erfasst. Damit werden der Zustand und ggf. Ersatz- und Erweiterungsbedarf dieser Anlagen zum Gegenstand der kommunalen Befassung mit der Trinkwasserversorgung und der Bestimmung eines möglichen Handlungsbedarfs. Insbesondere in Bezug auf Investitionen, die sehr langfristig, oft generationenübergreifend wirken, bietet eine Einbindung in ein solches, staatlicherseits akzeptiertes Konzept eine Rechtssicherheit in Bezug auf die Akzeptanz dieser Maßnahmen auch im Hinblick auf die Wasserpreisbildung.

Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang van Rienen
Geschäftsführer der BDEW Landesgruppe NRW
0228 – 854289-10
wolfgang.vanrienen@bdew-nrw.de